

EUROPA im Überblick

5/2015 – 06.02.2015



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

RAe Eva Schriever LL.M. (V.i.S.d.P.), Christian Schwörer, Dorothee Wildt, LL.M., Britta Kynast

MEHR RECHTE FÜR BESCHULDIGTE KINDER IM STRAFVERFAHREN – EP

Im Strafverfahren beschuldigten Kindern sollen bald EU-weit Verfahrensrechte auf hohem Niveau zustehen, jedenfalls wenn es nach dem Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des EU-Parlaments geht. Dieser hat am 5. Februar 2015 den [Berichtsentwurf](#) zum [Richtlinienentwurf](#) der EU-Kommission über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder mit einigen Änderungen angenommen. Demnach sollen Kinder, d. h. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ein unabdingbares Recht auf Unterstützung durch einen Anwalt haben. Befragungen von Kindern durch Ermittlungspersonen oder das Gericht sollen wie vom DAV seit Jahren gefordert künftig audiovisuell aufgezeichnet werden, es sei denn, dies wäre dem Kindeswohl abträglich. Entsprechend der Forderung des DAV soll die Richtlinie unabhängig vom Moment der Verdachtsentstehung auch auf bis zu 21-Jährige anwendbar sein, die bei Tatbegehung noch nicht volljährig waren. Bedauerlich ist, dass der Bericht des Ausschusses ebenso wie die EU-Kommission und der Rat in seiner [allgemeinen Ausrichtung](#) Ausnahmen von der Nichtöffentlichkeit der Verhandlung gegen Kinder und von der getrennten Unterbringung von Kindern vorsieht. Auch die weiterhin bestehende Möglichkeit von Abwesenheitsurteilen gegen Kinder wird vom DAV scharf kritisiert (vgl. Stn. [49/2014](#), EiÜ [33/14](#)).

BERICHTSENTWURF: EIN HOCH AUF DIE UNSCHULDSVERMUTUNG – EP

Mit ihren Änderungsvorschlägen würde die Unschuldsvermutung gegenüber dem [Vorschlag](#) der EU-Kommission und der [Position des Rates](#) eine klare Stärkung erfahren: EU-Parlamentarierin Nathalie Griesbeck hat am 5. Februar 2015 im federführenden Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des EU-Parlaments ihren [Berichtsentwurf](#) zum [Richtlinienentwurf](#) der EU-Kommission zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung im Strafverfahren vorgestellt (s. EiÜ [40/14](#) und [36/13](#)). Laut Bericht darf die Ausübung des Rechts, sich nicht selbst zu belasten und des Rechts zu schweigen, nicht als Bestätigung von Tatsachen gewertet werden. Ersatzlos gestrichen werden soll zudem die Möglichkeit, unter Missachtung der vorgenannten Rechte gewonnene Beweise trotzdem unter gewissen Bedingungen verwerten zu können. Dies war auch eine Hauptforderung des DAV in seiner Stellungnahme (s. DAV-Stn. [15/2014](#)). Besonders zu begrüßen ist, dass Griesbeck eine Schuldvermutungen ermöglichende Passage komplett streichen will. Bei der Strafzumessung soll künftig die Kooperationsbereitschaft des Beschuldigten berücksichtigt werden – ein Punkt, der aus Sicht des DAV kritisch zu bewerten ist, droht doch durch die Hintertür eine Berücksichtigung der Ausübung des Rechts zu Schweigen als fehlende Kooperationsbereitschaft eingeführt zu werden. Abwesenheitsverurteilungen sollen laut Bericht künftig ausschließlich bei nur mit Geldstrafe bedrohten Straftaten möglich sein. Änderungsanträge zum Berichtsentwurf können bis zum 20. Februar 2015 eingereicht werden.

ZUM ABHÖREN EINER ANWALTSKANZLEI – EGMR

Mit der Telekommunikationsüberwachung vertraulicher Anwalt-Mandantenkommunikation hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Entscheidung vom 3. Februar 2015 (Beschwerdenr. [30181/05](#)) befasst. Im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen gegen einen seiner Mandanten war die vertrauliche Kommunikation eines rumänischen Rechtsanwalts mit jenem Mandanten abgehört worden. Dies stellte, so der EGMR, eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gem. Art. 8 [Europäische Menschenrechtskonvention](#) (EMRK) dar. Das Gericht stellte infrage, ob der Eingriff hier gesetzlich vorgesehen war, da das betreffende Gesetz die Rechte der von Abhörmaßnahmen betroffenen Dritten nicht regelte, ließ diese Frage jedoch offen, da die Maßnahme jedenfalls unverhältnismäßig und damit nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft gewesen sei. Bereits in der gerichtlichen Anordnung seien keine Abwägungen bzgl. der Rechte Dritter zur Notwendigkeit der Maßnahme getroffen worden. Der Anwalt hätte zumindest eine wirksame Überprüfungsmöglichkeit gegen die Abhörmaßnahmen haben müssen, welche das nationale Recht ihm als Rechtsanwalt ohne Parteistellung im Verfahren, dem die Abhörmaßnahme gedient hatte, jedoch nicht gewähre. Ein Staatshaftungsverfahren biete ebenfalls nicht die erforderlichen Überprüfungsmöglichkei-

DAV BÜRO BRÜSSEL – www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick

Rue Joseph II 40 Jozef II-straat – B-1000 Bruxelles/Brussel

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de – Fax: +32 2 280 28 13 – Tel.: +32 2 280 28 12

EiÜ 5/2015 – Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2015 DAV.

ten, da lediglich die Zahlung von Schadensersatz, nicht aber die Vernichtung der Aufnahmen angeordnet werden könne. Der EGMR sprach dem Rechtsanwalt Schadensersatz in Höhe von 4.500 EUR zu.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist auch im Internet abzurufen (im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.eu bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@abogacia.es.